

Betreuungswegweiser

-

für ehrenamtliche Betreuer
in Cottbus

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 3 |
| I. Das Wesen der Betreuung | 4 |
| II. Wunsch und Wohl | 4 |
| III. Aufgabenkreise | 5 |
| → Gesundheitsfürsorge | 5 |
| → Aufenthaltsbestimmung | 6 |
| → Wohnungsangelegenheiten | 8 |
| → Vermögenssorge | 9 |
| IV. Einwilligungsvorbehalt | 10 |
| V. Jahresbericht | 11 |
| VI. Haftung | 11 |
| VII. Ansprüche des Betreuers | 12 |
| VIII. Ende des Betreuungsverhältnisses | 13 |
| IX. Regionale Angebote | 14 |
| X. Gesetzliche Grundlagen | 17 |
| Impressum | 18 |

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

Die rechtliche Betreuung ist eine Herausforderung, der sich auch ehrenamtlich Tätige stellen.

Im Rahmen eines Projektes der BTU Cottbus-Senftenberg entstand mit Hilfe des Betreuungsvereins „Diakonisches Werk Niederlausitz e.V.“ die Idee, diese durch einen Wegweiser zu unterstützen.

Mit der Einführung des Betreuungsrechts im Jahre 1992 wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen die Teilhabe und Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern soll.

Ehrenamtliche Betreuer helfen in einem erheblichen Umfang bei der Umsetzung dieser Rechte. Ihre Tätigkeit ist von großer Bedeutung und mit viel Verantwortung verbunden.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Einblick in die Aufgaben eines Betreuers gewähren und den Einstieg erleichtern. Da es sich bei diesem Wegweiser nur um eine einführende Hilfe handeln kann, sind die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde der Stadt Cottbus kompetente Ansprechpartner bei weiterführenden Fragen.

Im vorletzten Kapitel finden Sie ein Verzeichnis mit regionalen Einrichtungen, die in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten weiterhelfen können.

I. Das Wesen der Betreuung

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“ (§1896 (1) BGB)



Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt den grundsätzlichen Rahmen für die gesetzliche Betreuung vor. Ist ein Mensch aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder seines Alters nicht mehr in der Lage, seine Belange des täglichen Lebens vorübergehend oder dauerhaft zu organisieren, wird ihm ein rechtlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht zur Seite gestellt. Ein Betreuer stellt eine gesetzliche Vertretung dar und ist keine Person für praktische Hilfeleistungen im Alltag.

II. Wunsch und Wohl

Ein wichtiger Grundsatz der Tätigkeit als Betreuer ist es, dem Wunsch und Wohl des Betreuten zu entsprechen. Der Betreute kann selbst entscheiden was er möchte.

Dieser Sachverhalt ist klar gesetzlich geregelt.

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“

Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.“ (§1901 BGB)

Auch wenn der Betreute bereits geschäftsunfähig ist, sind seine Wünsche zu berücksichtigen.

Betreuer sind nicht verpflichtet das Vermögen zwanghaft zusammenzuhalten. Der Betreute darf sich auch etwas gönnen.

Er darf selbst über seine Art zu leben und seine Gesundheit bestimmen. Die Gestaltung der eigenen Wohnung wird beispielsweise dem Betreuten überlassen.

Ausnahmen bestätigen die Regel. Wird bei Erfüllung seiner Wünsche das Wohl des Betreuten gefährdet, darf von dem Grundsatz abgewichen werden. Beispielsweise bei Gesundheitsgefährdung oder wenn eine Wunscherfüllung die materielle Lebensgrundlage entzieht.

III. Aufgabenkreise

In einem gerichtlichen Verfahren dürfen laut § 1896 (2) BGB nur Aufgabenkreise festgelegt werden, die der Betreute nicht mehr eigenständig erledigen kann und in denen deshalb tatsächlich eine rechtliche Vertretung erforderlich ist.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Aufgabenkreise sind hier nur die Wichtigsten aufgeführt.

→ Gesundheitsfürsorge

Zu Beginn der Betreuung ist eine Bestandsaufnahme erforderlich. Bei dieser wird geklärt in welcher gesundheitlichen Lage sich der Betreute befindet und welche Hilfen erforderlich sind. Des Weiteren ist die Aktualität der Krankenversicherung zu prüfen.

Eine ärztliche Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten. Kann er den Ausführungen des Arztes nicht folgen, ist die Zustimmung des Betreuers einzuholen.

Auch bei der Gesundheitsfürsorge ist den Wünschen des Betreuten Folge zu leisten. Bei Vorhandensein einer Patientenverfügung sind diese dort deutlich geregelt. Der Betreute sollte seine Einwilligung zur Behandlung möglichst selbstständig geben können. Daher ist es ratsam Arztgespräche mit dem Betreuten zu führen, um diesem die Möglichkeit für Fragen



zu geben. Lebensführung, persönliche Empfindungen und religiöse Überzeugungen können eine entscheidende Rolle bei der Wahl der Behandlung spielen.

Bei allen Maßnahmen, welche die Gesundheit des einwilligungsunfähigen Betreuten gefährden, wird eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes benötigt.

„Die Einwilligung des Betreuers in (...) einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. (...).“ (§1904 (1) BGB)

→ Aufenthaltsbestimmung

Die Aufnahme des Aufgabenkreises Aufenthaltsbestimmung deutet auf mögliche Fehleinschätzungen zu Gefahren an den Aufenthaltsorten durch die Betreuten hin. Meistens ist dieser Aufgabenkreis eng mit den Wohnungsangelegenheiten verbunden.

Es gibt Situationen, in denen geklärt werden muss, wo sich der Betreute weiterhin aufhalten soll. Anlässe, die ein Verbleiben in der eigenen Wohnung unmöglich machen, sind unter anderem:

- Wohnungskündigung durch den Vermieter
- Mieterhöhung und Aufforderung zum Umzug durch das Jobcenter oder Sozialamt
- Problematische Pflegesituation

Der Betreuer organisiert den weiteren Aufenthaltsort unter Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten.

Ist der **Umzug** in ein Heim notwendig, kann die Aufsicht für unterstützende Wohnformen im Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) beratend tätig werden. Der neue Wohnort ist zuvor möglichst mit dem Betreuten zu besichtigen und dessen Meinung zu beachten.

Ist es der Wunsch des Betreuten in der Häuslichkeit zu verbleiben, muss geprüft werden, welche unterstützenden Maßnahmen dies ermöglichen.

Beispielsweise:

- Umzug in eine behinderten- bzw. altersgerechte Wohnung
- Nutzung von Rehabilitation und Mobilisierung
- Installation von Notrufsystemen
- Einbeziehung von Pflegediensten und Haushaltshilfen
- Bestellung von Mahlzeitendiensten

Allgemein gilt der Leitsatz: „ambulant vor stationär“. Dies sollte, soweit es dem Wunsch und Wohl des Betreuten entspricht, auch umgesetzt werden.

Eine **Unterbringung** mit Freiheitsentziehung ist nur gestattet, wenn die Gefahr einer Selbsttötung oder –schädigung durch den Betreuten besteht.

*„Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist.“
(§1906 (1) BGB)*

Jeglicher Freiheitsentzug stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen dar. Daher ist eine Genehmigung durch das Gericht unumgänglich.

*„Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.“
(§1906 (2) 1 BGB)*

Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen können sein:

- Zwangseinweisungen in geschlossene Einrichtungen oder Krankenhäuser
- Anbringen von Bettgittern
- Verabreichung ruhigstellender Medikamente

→ Wohnungsangelegenheiten

Auch im Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten ist es unerlässlich, sich einen umfassenden Überblick über die bestehende Situation zu verschaffen.

Dazu gehört die Prüfung folgender Sachverhalte:

- Mietvertrag
- Nutzungsverträge (Stromversorgung, Heizung, Telefon)
- Rundfunkbeitrag
- Wohnungszustand
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Finanzielle Hilfen (Wohngeld)



Sind Maßnahmen zum Erhalt des Wohnraums notwendig, ob Renovierung oder Kündigungsabwendung, können finanzielle Unterstützungen bei den entsprechenden Leistungsträgern beantragt werden.

Wird ein Umzug unumgänglich, gehört die Auflösung der Wohnung zu den Aufgaben eines Betreuers. Allerdings wird dieser in der Regel nicht selbst tätig, sondern organisiert den Umzug und beauftragt Unternehmen.

Bei Heimunterbringungen ist auf die Mitnahme von Einrichtungsgegenständen zu achten. Besonders für demente Menschen sind Erinnerungsstücke von großer Bedeutung.

Nach einem Umzug sind sowohl An- als auch Ummeldungsformalitäten zu beachten.

Bereiche, bei denen eine Handlungsgenehmigung durch das Gericht notwendig ist, sind:

- Drohender Wohnraumverlust
- Kündigung des Mietverhältnisses durch Betreuer
- Verkauf oder Vermietung von Wohneigentum

→Vermögenssorge

Die Vermögenssorge ist der umfassendste Aufgabenbereich der Betreuung. Dabei ist es von größter Bedeutung sich einen umfangreichen Überblick über die bestehenden finanziellen Verhältnisse zu verschaffen. Dazu gehören:

- Einnahmen
- Ausgaben
- Sparguthaben
- Immobilien
- Schulden



Der Bereich der Einnahmen beinhaltet im Wesentlichen:

- Lohn, Gehalt auch aus Nebentätigkeiten
- Zinseinnahmen
- Mieteinnahmen
- Unterhaltsansprüche
- Sozialleistungen (Rente, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld)

Weitere, dem Betreuten eventuell zustehende sozialrechtliche Ansprüche sind zu beantragen.

Es ist sinnvoll sich bei den Banken über die Anlageformen zu informieren. Das Geld muss verzinslich, darf aber keinesfalls risikoreich angelegt werden. Aktien zum Beispiel sind keine mündelsicheren Anlagen.

Genauso wichtig ist ein Überblick über bestehende Versicherungen. Folgendes gilt zu bedenken:

- Sind existenzielle Risiken abgesichert?
- Sind die Policen gegenüber dem Lebensstil/Bedürfnissen angemessen?
- Wie hoch ist der Kapitalstand der Lebensversicherung?
- Gibt es Versicherungen doppelt?

Des Weiteren ist zu prüfen, ob es Ansprüche gegen Dritte gibt. Dazu gehören Erbschaftsansprüche, offene Darlehen oder ausstehende Lohnzahlungen.

Dem Betreuungsgericht muss jährlich ein Überblick über das Vermögen des Betreuten vorgelegt werden. Neben dieser Rechnungslegung wird auch der Betreuerbericht eingereicht. (siehe V. Jahresbericht)

Um sowohl den Betreuten vor falschen Entscheidungen, als auch den Betreuer vor Haftung zu schützen, ist eine Vielzahl von Angelegenheiten der Vermögenssorge genehmigungspflichtig. Im Folgenden eine kurze Auflistung:

- Verfügungen, deren Wert 3000 € überschreiten
- Grundstücksgeschäfte (Verkauf von Eigentum)
- Verträge zur Eheschließung (Ehevertrag, Gütergemeinschaft)
- Ausschlagung von Erbschaften
- Darlehensaufnahmen
- Bürgschaftsübernahmen
- Schenkungen (ausgenommen Pflicht- oder Anstandsschenkungen)

IV. Einwilligungsvorbehalt

Ein Betreuer fungiert nicht nur als Berater, sondern auch als gesetzlicher Vertreter. Er trifft Entscheidungen zum Wohl des Betreuten. Die Einsetzung einer Betreuung bedeutet nicht automatisch die Geschäftsunfähigkeit des Betreuten.

Jede Willenserklärung die ein Betreuer abgibt und jeder Vertrag den er schließt, ist rechtskräftig. Eine Einwilligung des Betreuers ist unnötig.

Bei Eigen- oder Vermögensschädigung muss jedoch ein Einwilligungsvorbehalt bei Gericht beantragt werden. Dieser gilt nur im jeweiligen Aufgabenkreis und ist mit der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vergleichbar.

- Rechtsgeschäfte ohne Einwilligung des Betreuers sind unwirksam
- Abgeschlossene Verträge hängen von der Einwilligung des Betreuers ab

Entscheidungen des Betreuten wie das Annehmen eines Geschenkes oder Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (Einkäufe von Lebensmitteln,...) bedürfen nicht der Zustimmung des Betreuers.

V. Jahresbericht

Einmal jährlich erfolgt eine Aufforderung des Gerichtes an die Betreuer, einen **Jahresbericht** einzureichen. Dieser setzt sich aus dem Betreuerbericht und der Rechnungslegung zusammen. Bei dieser Gelegenheit ist es möglich als Betreuer Ansprüche auf Aufwandsentschädigung bei Gericht geltend zu machen.

Für den Betreuerbericht gibt es Vordrucke, welche vom Gericht versandt werden.

Darin ist Folgendes enthalten:

- Grunddaten des Betreuers und des Betreuten
- Berichtszeitraum
- Aufenthaltsort/ Umzug
- Medizinische Behandlungen/ Gesundheitszustand
- Soziale Kontakte/ Kontaktgestaltung zum Betreuer
- Genehmigungspflichtige Handlungen
- Einkünfte /Vermögen
- Besonderheiten im Berichtszeitraum

Der Abrechnungszeitraum für die **Rechnungslegung** wird von dem Gericht festgelegt. Es wird ein Abrechnungsvordruck übersendet, nach welchem Folgendes zu beachten ist:

- Anfangsbestand
- Einnahmen
- Ausgaben
- Fortlaufende Nummerierung
- Belege
- Endbestand



VI. Haftung

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung, welche Schäden bei dem Betreuten nach sich zieht, haftet der Betreuer.

Beispielsweise:

- Versäumung von Fristen bei Sozialleistungen (Grundsicherung, Rente, Krankenversicherung)
- Nicht verzinsliche Anlage von Geld
- Heilbehandlungseinwilligung ohne ausreichende Beratung
- Genehmigungspflichtige Geschäfte (Verkauf von Immobilien durch Betreuer)
- Aufgabenkreisverletzung
- Nichtausschlagung einer überschuldeten Erbschaft

Auch die Nichtbeantragung eines Einwilligungsvorbehaltes bei Vermögensschädigung kann haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sollte es trotzdem zu Schäden kommen, sind ehrenamtliche Betreuer im Land Brandenburg mit ihrer gerichtlichen Bestellung automatisch haftpflichtversichert.

Dies gilt ebenfalls bei einem Unfall während der Ausübung der Betreuer Tätigkeit.

VII. Ansprüche des Betreuers

Jede Betreuung ist mit Kosten verbunden. Durch notwendigen Schriftverkehr oder Besuche bei dem Betreuten entstehen Aufwendungen.

Gesetzliche Vertreter müssen diese durch die Betreuung entstandenen Kosten auf keinen Fall selbst tragen. Für die Geltendmachung dieser Aufwendungen gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten:

1. Alle anfallenden Ausgaben, beispielsweise Telefongebühren, Porto oder Fahrtkosten können gesammelt und von dem Gericht auf Antrag erstattet werden. Dies ist ein sehr aufwendiges Verfahren, da Belege für jeden einzelnen Posten benötigt werden.
2. Der Antrag auf Aufwandspauschale, mit welcher alle anfallenden Ausgaben vergütet sind, wird jährlich, gemeinsam mit dem Betreuerbericht bei Gericht eingereicht. Ein Jahr nach der Bestellung zum Betreuer ist die erste Abrechnung möglich. Des Weiteren muss auf Antragsfristen geachtet werden.

Verfügt der Betreute über Vermögen, trägt er die Aufwandsentschädigung. In anderen Fällen erstattet diese die Staatskasse.

Ehrenamtliche Betreuer haben zudem einen Anspruch auf Beratung durch die örtlichen Betreuungsvereine im Rahmen der dort angebotenen Querschnittsarbeit.

VIII. Ende des Betreuungsverhältnisses

Es gibt drei Möglichkeiten, durch welche eine Betreuung enden kann.

1. Die Betreuung wird aufgehoben

Bei Einrichtung einer Betreuung wird ein Überprüfungszeitraum festgelegt. Läuft dieser ab, entscheidet das Gericht über eine mögliche Weiterführung oder Beendigung. Mitunter erhalten Betreute bestimmte Alltagskompetenzen zurück, weshalb eine Betreuung überflüssig und von dem Gericht aufgehoben wird.

2. Wechsel des Betreuers

Für einen Betreuerwechsel kann es verschiedene Gründe geben. Beispielsweise Umzug des Betreuten oder unüberwindbare Differenzen mit dem Betreuer. In jedem Fall wird das Gericht prüfen, ob ein Wechsel nötig ist. Der bisherige Betreuer ist verpflichtet, dem Nachfolger alle nötigen Informationen und Unterlagen zu übergeben.

3. Tod des Betreuten

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung automatisch. Es ist nicht Aufgabe des Betreuers, die Beerdigung zu organisieren. Einige Punkte sind trotzdem zu beachten:

- Notgeschäftsführung (Abstellen von Gashähnen, Versorgung von Haustieren)
- Information über Ableben an Gericht und Angehörige
- Erstellen eines Abschlussberichtes für das Gericht
- Testamentsabgabe bei dem Nachlassgericht
- Vermögensübergabe an die Erben

IX. Regionale Angebote

Amtsgericht Cottbus

Thiemstr. 130

03048 Cottbus

Telefon 0355/ 48 542 -0

Stadtverwaltung Cottbus - Betreuungsbehörde

Puschkinpromenade 25

03044 Cottbus

Telefon 0355/ 612 -3297 oder -3211

Diakonisches Werk Niederlausitz e.V.

Betreuungsverein

Ostrower Str. 13 B

03046 Cottbus

Telefon 03 55 / 38 324 -70

„Unabhängiger Betreuungsverein Cottbus“ e.V.

Straße der Jugend 33

03050 Cottbus

Telefon 0355/ 430906 -41 oder -42

Betreuungsstelle Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Betreuungsstelle Cottbus-Land

Ringstr.1

03046 Cottbus

Telefon 0355/ 43047 -55

Betreuungsbehörde und –vereine: Beratung zum Betreuungsrecht, zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Sozialamt Cottbus

Thiemstraße 37

03050 Cottbus

Telefon 0355/ 612 -4800

Beratung und Antragstellung für Sozialleistungen wie Grundsicherung, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Eingliederungshilfe, sowie Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45, Haus 6

03048 Cottbus

Telefon 0355/ 2893 -0

Beratung zu Behindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Integration, Aufsicht für unterstützende Wohnformen

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gregor-Mendel-Straße 10/11

14469 Potsdam

Telefon 0331 / 2868 -0

Pflegestützpunkt

Stadtverwaltung Cottbus

Neumarkt 5

Raum 21 bis 24

03046 Cottbus

Telefon 0355/ 612 -2503

Beratung zur Pflege, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige, Information über Pflegeunterstützung bei Demenz und Behinderungen

Familienkasse

Thiemstraße 135

03048 Cottbus

Telefon 0800 / 45555 -30

Beantragung von Kindergeld und Kinderzuschlag

Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-Ssee

August-Bebel-Straße 85

03046 Cottbus

Telefon: 0800/ 30 07 009

Deutsche Rentenversicherung

Thiemstraße 125

03050 Cottbus

Telefon 0355/ 4789 -0

Beratung zu Rentenangelegenheiten

X. Gesetzliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 1896 -1908k

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017103377>

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/vbvg/>

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/>

Sozialgesetzbuch (SGB I bis SGB XII)

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/>

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein Diakonisches Werk Niederlausitz e.V.

Ostrower Str. 13 B

03046 Cottbus

Telefon 03 55 / 38 324 -70

Autoren:

Sandy Petrick

Maria Baldauf

Dagmar Blöhbaum

BTU Cottbus-Senftenberg

Begleitet durch Projektdozent

Dr. Kay Mengel

Layout:

Maria Baldauf

Dagmar Blöhbaum

Stand:

Januar 2014

Dieser Wegweiser ist im Internet als pdf-Datei zu finden: <http://www.diakonie-niederlausitz.de/content/downloads/Betreuungswegweiser14.pdf>

